



**Sozialdemokratische Partei
des Kantons Glarus**

Ziegelbrückstr. 49, 8867 Niederurnen
Telefon: 079 366 29 23
E-mail: info@spglarus.ch
Internet: www.spglarus.ch
PC: 87-1562-0

Niederurnen, 29. August 2007

An den Regierungsrat
des Kantons Glarus
Rathaus
8750 Glarus

Vernehmlassung Wassergesetz

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zum Thema Wassergesetz vernehmen zu lassen.

Generelles / Eintreten

Die Sozialdemokratische Partei begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Wassergesetzes, einerseits die Wuhrpflicht an Gewässern an den Kanton und die Gemeinden zu übergeben und dafür andererseits entsprechende Abgaben auf der Wassernutzung zugunsten des Kantons und der Gemeinden zu erheben. So sind doch die Erfahrungen mit der Durchsetzung der Wuhrpflicht insbesondere in den letzten Jahren deutlich negativ. An den meisten Orten konnte der Unterhalt oder gar die Wieder-Instandstellung nach Unwettern der Ufer nur unter sehr grosser Beteiligung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden. Der Grossteil der Grundeigentümer kommt der Wuhrpflicht nur sehr zögerlich nach. Die Übergabe des Unterhalts und allenfalls sogar Ausbaus der Gewässerufer an Kanton und Gemeinden führt so zu einem koordinierten Vorgehen mit klaren Prioritäten unter klaren finanziellen Bedingungen.

Gerade auch die neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutz aufgrund immer grösserer Unwetter verlangen dringend nach einem solchen koordinierten Vorgehen mit klaren Zielen und daraus abgeleiteten Mehrjahresprogrammen. Es scheint uns sinnvoll, diese Programme v.a. durch Abgaben auf der Nutzung der Gewässer zu finanzieren.

Die SP unterstützt klar, dass nicht nur Pflichten an den Kanton (für Linth und Sernf) und die Gemeinden (für die restlichen Gewässer) übergehen durch die Übernahme der Wuhrpflicht – sondern auch, dass die Abgaben auf der Wassernutzung nicht allein an die Gemeinden, sondern auch zu einem Teil an den Kanton gehen.

Entscheidungskompetenzen

Am vorliegenden Gesetzesentwurf kritisieren wir, dass die Entscheide nicht in allen Fällen von der gleichen Instanz entschieden werden sollen. So meinen wir ausdrücklich, dass nicht nur der Entscheid über die Konzession (Art. 14.1) entsprechend geregelt sein soll, sondern dass die gleichen politischen Instanzen auch über den Ausbau und auch die Pumpspeicherung entscheiden sollen (Art. 14.2 und 16.6). Es ist für uns unverständlich, dass für die erste Konzession wohl ab 200 kW Leistung der Landrat zuständig sein soll, beim Ausbau eines kleineren Kraftwerkes über diese Schwelle hinaus aber nur der Regierungsrat. Auch ein Ausbau eines kleineren Werkes über 200 kW soll vom Landrat entschieden werden. Ebenso soll auch für die Erlaubnis zur Pumpspeicherung ab der Grenze von 200 kW der Landrat zuständig sein. Wir sehen keine Gründe, generell die Konzessionierung von Pumpspeichern vollständig an den Regierungsrat zu delegieren. Unter diesen Regeln hätte allein der RR über Linthal2015 entschieden. Die gleichen Regeln wie bei der ursprünglichen Konzessions-Erteilung sollen im Übrigen auch bei einer Übertragung auf Dritte gelten (Art. 22).

Zweckbindung der Abgaben für die Wasserkraftnutzung

Die SP fordert, dass Artikel 51.2 klarer formuliert wird. Anstelle von „Bei der Konzessionserteilung **kann** der Landrat einen Teil der Abgaben Zwecken des Umweltschutzes und der Energiepolitik zuweisen.“ fordern wir, dass es heissen soll: „Bei der Konzessionserteilung **weist** der Landrat einen Teil der Abgaben Zwecken des Umweltschutzes und der Energiepolitik zu.“

Damit wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass zumindest ein (möglichst nicht nur kleiner) Teil für Massnahmen im Bereich Umweltschutz und Energiepolitik reserviert bleiben soll, damit hier mehr Mittel als heute eingesetzt werden können. Damit könnte auch einer Forderung, die die SP im Zusammenhang mit der Konzessionierung für Linthal2015 zumindest teilweise nachgekommen werden, die mit den Mitteln aus der Konzessionsgebühren / Heimfallentschädigung einen zweckgebunden Fonds speisen wollte. Für diese Forderung wurde auf das neue Wassergesetz verwiesen.

Abgaben für andere Gewässernutzungen

Der Bezug von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung (Art. 53.1.b – nur aus der einen Tasche der öffentlichen Hand in die andere...) und auch für die doch CO2-neutralen Grundwasserpumpen (nach Art. 52) sollte keine Gebühr erhoben werden. Es sollte aus administrativen Gründen (Vereinfachung) und aus ökologischen Gründen auf die beiden Gebühren verzichtet werden.

Für die Prüfung unserer Anträge danken wir Ihnen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei des Kantons Glarus

Christine Bickel
Präsidentin

Christoph Zürrer
Fraktionspräsident